



für den Landkreis Böblingen e. V.

S A T Z U N G

Die Mitglieder des Mietervereins Sindelfingen für den Landkreis Böblingen e.V. haben in der Mitgliederversammlung am 29. April 2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1 **Name und Sitz des Vereins**

- (1)** Der Verein führt den Namen: Mieterverein Sindelfingen für den Landkreis Böblingen e.V.
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.
- (3)** Der Verein ist beim Amtsgericht Böblingen im Vereinsregister eingetragen.
- (4)** Der Verein hat den Charakter der Gemeinnützigkeit.
- (5)** Über einen Beitritt zu einer Dachorganisation oder anderen Verbänden entscheidet der Vorstand.

§2 **Zweck und Ziel des Vereins**

(1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Mietern und Pächtern, sowie den Verein uneigennützig fördernde Personen (z.B. selbstnutzende Wohnungseigentümer), mit dem Ziele, die Mieter und Pächter vor Benachteiligungen in Miet-, Wohn-, Pachtrecht zu schützen und das gesamte Wohnungs- und Pachtwesen nach Grundsätzen zu regeln, die insbesondere dem Gedeihen der Familie, Verbraucherinteressen und dem allgemeinen Wohlergehen dienen.

Der Verein hat für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund sowie für ein soziales Mietrecht einzutreten.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) sach- und fachgerechte Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Wohn- und Mietrechts.
- b) Zusammenarbeit mit den für Wohnungsfragen und Wohnungsbau zuständigen örtlichen Behörden sowie anderen regionalen Organisationen.
- c) Vorträge, Informationen, Versammlungen und Besprechungen.
- d) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Mietervereinen.

(2) Der Mieterverein Sindelfingen für den Landkreis Böblingen e.V. ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(3) Ebenso ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ausgeschlossen (§21 BGB).

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen (auch wirtschaftlicher Art) ergreifen, z.B. Vermögensanlagen vornehmen, so sich an Unternehmen beteiligen und Bürogemeinschaften eingehen bzw. zulassen, wobei dies jedoch nicht im Widerspruch zu Ziffer1 stehen soll.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1a) Mitglied des Vereins kann jeder Mieter, Untermieter, Pächter, sowie den Verein uneigennützig fördernde Personen (z.B. selbstnutzende Wohnungseigentümer) werden, sofern die Satzung des Vereins anerkannt wird.

(1b) Die Bedingungen für eine Mitgliedschaft von gewerblichen Mietern und Pächtern werden vom Vorstand festgelegt.

(2) Vor Erwerb der Mitgliedschaft muss die Beitrittserklärung des Vereins ausgefüllt werden. Die Beitrittserklärung gilt für mindestens 2 Jahre.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsführung bzw. eine vom Vorstand beauftragte Person. Der Vorstand behält sich 1/4 jährliches Widerspruchsrecht vor.

§4

Vereinsbeitrag

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Bei Neueintritt ist der Vereinsbeitrag sofort zu bezahlen. Diese Bezahlung kann durch eines der zurzeit gültigen Zahlungsmittel erfolgen.

(3) Der Vereinsbeitrag wird jeweils am Jahresanfang durch Einzugsverfahren eingezogen. Der Vereinsbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn man während des laufenden Geschäftsjahres eintritt, ausgeschlossen wird oder selbst austritt.

(Für Neuaufnahmen gilt die 2-jährige Beitragspflicht).

Wer am Einzugsverfahren nicht teilnimmt, hat zusätzlich zum Jahresbeitrag eine Aufwandspauschale zu entrichten. Über die Höhe bestimmt der Vorstand. Der Vorstand hat

das Recht, bei nachgewiesener Notlage über die Befreiung von der Aufwandspauschale zu entscheiden.

(4) Der Vorstand hat das Recht, bei nachgewiesener Notlage den Vereinsbeitrag zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

(5) Ersatzlos gestrichen.

(6) Die durch Mahnung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des sich im Zahlungsverzug befindlichen Mitgliedes. Die Höhe der Mahngebühr für die 1. Mahnung wird vom Vorstand bestimmt.

(7) Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 3 Monate, so kann die Forderung durch gerichtliche Maßnahme begetrieben werden. Die hierbei entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des sich im Zahlungsverzug befindlichen Mitgliedes. Nach 3-monatigem Zahlungsverzug behält sich der Vorstand den fristlosen Ausschluss des Mitgliedes vor.

(8) Abweichungen von diesen Regelungen sind nur in besonders gelagerten Fällen und nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§5

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

(1a) Mitglieder sind nach dreijähriger Mitgliedschaft (Eintrittsdatum) berechtigt sich zum Vorstandsmitglied (Vorsitzender mit Stellvertreter, Kassier, Schriftführer) wählen zu lassen. Kommt eine Vorstandsposition unter den vorgenannten Bedingungen nicht zustande, so ist über jeden vorgeschlagenen Wahlkandidaten der zu besetzenden Vorstandsposition mit 3/4 - Mehrheit abzustimmen.

(2) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4a) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten an die Vereinseinrichtung, insbesondere Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechtsberatung gemäß den hierfür bestehenden Bestimmungen. Eine Ausnahme bilden die uneigennützig fördernden Personen

(z.B. selbstnutzende Wohnungseigentümer). Sie haben keinen Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechtsberatung.

(4b) Rechtsvertretung vor den zuständigen Gerichten und Behörden, soweit der Verein über zugelassene Vertreter verfügt, nach Beschlüssen des Vorstandes.

(4c) Rechtsschutz vor Gericht, Mieteinigungsamt oder Behörden, wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt, und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat oder es sich um ein Verfahren handelt, das in einer Tätigkeit des Mitgliedes im Auftrage des Vereins seinen Grund hat. Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung, Vertretung und die Gewährung von Rechtsschutz trifft der Vorstand nach Bedarf oder in einer Rechtsschutzrichtlinie. (Der Begriff "nach Bedarf" bedeutet, unter verschiedenen Rechtsschutzversicherungen zu wählen).

(5) Bei örtlich und/oder rechtlich getrennt lebenden Eheleuten behält der Ehepartner seine Rechte, der als Mitglied beim Verein namentlich geführt wird.

(6) Aus der Gewährung von Auskunft, Rechtsschutz und Vertretung durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche gegen den Verein zu, sofern nicht in einer Rechtsschutzrichtlinie aufgrund von §5 Ziffer 4c) etwas anderes geregelt ist.

§6

Inanspruchnahme der Rechtsberatung

(1) Die Rechtsberatung erfolgt im Allgemeinen durch einen hierzu vom Vorstand beauftragten Rechtsanwalt / Rechtsanwälte, der/die nicht Mitglied/er des Vereins sein muss/müssen. Eine Rechtsberatung bzw. Auskunftserteilung kann auch vom Vorstand selbst oder eines von ihm autorisierten Mitgliedes erfolgen, soweit diese zur Rechtsberatung zugelassen sind.

(2) Eine Rechtsberatung bzw. Auskunftserteilung an Nichtmitglieder bleibt auf Grund gesetzlicher Vorschriften auch gegen Zahlung einer einmaligen Gebühr ausgeschlossen.

§7

Beendigung und Fortsetzung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(1a) Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so können die Rechte und Pflichten durch den/die Ehepartner/in oder Lebensgefährten/in, oder Kinder übernommen werden, wenn sie in der Wohnung des verstorbenen Mitgliedes bisher schon wohnten und weiterhin wohnen. Der Anspruch muss schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Tode des Mitgliedes mit Einschreiben und Rücksendeschein auf der Geschäftsstelle geltend gemacht werden.

(1b) Die Erben/ein Erbe des verstorbenen Mitglieds können/kann dessen Mitgliedschaft allerdings übernehmen im Rahmen einer Kurzmitgliedschaft, um ein zum Zeitpunkt des Todes bestehendes Wohnraummietverhältnis des Verstorbenen mit Hilfe des Mietervereins abzuwickeln.

In diesem Fall kann die umgewandelte Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von 3 Monate zum Jahresende gekündigt werden.

Der Beitrag für die Kurzmitgliedschaft entspricht dem Jahresbeitrag einer Vereinsmitgliedschaft. Wenn dieser für das laufende Jahr durch den Verstorbenen bereits gezahlt ist, fällt kein weiterer an, nur wenn sich die Angelegenheit über den Jahreswechsel hinaus zieht, muss der Beitrag für das folgende Jahr gezahlt werden.

(2) Der fristgerechte Austritt erfolgt nur jeweils auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.

(3) Der Austritt ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift im Original, spätestens jedoch bis zum 30. Sept. des laufenden Kalenderjahres, beim Vorstand einzureichen. Kündigungen per E-Mail oder Fax reichen nicht aus.

(4) Der Austritt kann frühestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres nach seinem Eintritt erfolgen (§39 Absatz 2 BGB).

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt oder mit den in §4 geregelten Vereinsbeiträgen trotz Mahnung länger als 2 Monate im Rückstand geblieben ist. Im Falle eines Ausschlusses gehen die Rechte verloren, jedoch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresende bzw. bis zum Ende des in vorstehender Ziffer 4 benannten folgenden Kalenderjahres bestehen.

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Ausschlussmitteilung hiergegen Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss schriftlich abgefasst sein.

(7) Nach Vorliegen der Beschwerdeschrift beruft der Vorstand kurzfristig eine Vorstandssitzung ein, zu der der Beschwerdeführer schriftlich per Einschreiben einzuladen ist. Ist der Beschwerdeführer mit dem in dieser Vorstandssitzung gefassten Beschluss nicht einverstanden, kann er auf Antrag eine Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

(8) Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, ausgenommen hiervon bleibt jedoch §7, Ziffer 5, Absatz 2 der Satzung.

(9) Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Beschwerdeführers zu der unter vorstehender Ziffer 7 genannten Vorstandssitzung gilt seine Beschwerde als zurückgenommen und der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss des Mitgliedes als von diesem anerkannt.

§8

Organe des Vereins

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§9 **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (1a)** dem Vorsitzenden
- (1b)** dem 1. stellv. Vorsitzenden
- (1c)** dem 2. stellv. Vorsitzenden
- (1d)** dem Schriftführer
- (1e)** dem Kassier
- (1f)** und bis zu 4 Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende ist allein zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung befugt, die beiden stellv. Vorsitzenden nur gemeinsam.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Geschäftsjahr, die den Verein nicht mit mehr als 1000,- EURO im Einzelfall belasten, sind sowohl der Vorsitzende als auch der 1. stellv. Vorsitzende und der 2. stellv. Vorsitzende zusammen bevollmächtigt. Rechtsgeschäfte über 1000,- EURO werden mehrheitlich vom Vorstand beschlossen. Die Vollmacht des 1. stellv. Vorsitzenden und des 2. stellv. Vorsitzenden zusammen gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.

(5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 1. stellv. Vorsitzenden bzw. 2. stellv. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, jedoch ist die Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(9) Der Vorstand kann die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an ehrenamtliche Funktionsträger auch in pauschalierter Form durch Beschluss festlegen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, welche seit 50 Jahren Mitglied beim Mieterverein sind, zukünftig von den Vereinsbeiträgen und den Kosten der Rechtsschutzversicherung frei zu stellen.

Der Vorstand ist berechtigt, zukünftig Hartz IV Empfängern oder bei Mitgliedern mit ähnlichen Einkommensverhältnissen die Aufnahmegebühr zu erlassen.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder alle 5 Jahre mit 100,00 € zu ehren.

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei runden Geburtstagen mit 30,00 € zu ehren.

Die Jubiläumsaufwendungen fallen mit Beginn des jeweiligen Jahres an.

Verabschiedungen der Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Mietervereins werden mit Blumenstrauß, Karte und 100,00 € geehrt.

§10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vereinszeitung oder durch persönliches Anschreiben der Mitglieder.

(4) Zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten ist der Vorstand befugt, außer der Jahreshauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

(5) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn von 5% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines, gerechnet vom letzten Geschäftsjahr, unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann wie unter vorstehender Ziffer 2 und 3 einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich, spätestens 1 Woche vor Stattfinden derselben an den Vorstand einzureichen.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(1) Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der/des Kassenprüfer/s und die Erteilung der Entlastung.

(2) Die Wahl des Vorstandes.

(3) Die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Der bzw. die Kassenprüfer hat/haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

(4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. stellv. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. stellv. Vorsitzende.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(3) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, jedoch geheim, wenn ein Mitglied diesbezüglich einen Antrag stellt.

(4) Für die Wahl des Vorstandes sowie des Kassenprüfers ist eine einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bewerben sich mehr als 2 Personen für die in Ziffer 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine Person die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Ein Beschluss, über einen Antrag aus der Tagesordnung, bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§14

Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§15

Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§16 **Vereinsauflösung**

- (1)** Für den Fall, dass die Auflösung des Vereines beantragt werden sollte, muss ein diesbezüglicher Antrag mindestens 6 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich, und mit seiner Begründung versehen, beim Vorstand eingereicht werden.
- (2)** Der Antrag bedarf zu einer Annahme der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die mindestens die Hälfte der Gesamtmitgliedschaft darstellen müssen.
- (3)** Besteht die letztgenannte Mehrheit nicht, so ist auf Antrag eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Tagesordnung muss darauf hingewiesen werden.
- (4)** Im Falle einer Auflösung des Vereins ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
- (5)** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer wohltätigen Organisation zu. Die Mitgliederversammlung beschließt bei Auflösung des Vereins, welcher wohltätigen Organisation das Vereinsvermögen zukommt. Für den Beschluss tritt §12, Ziffer 5, Absatz 2 sinngemäß in Kraft.

§17 **Geschäftsjahr**

- (1)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 **Gerichtsstand**

- (1)** Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das für Sindelfingen zuständige Amtsgericht.

Der Vorstand, Sindelfingen, den 29.04.2016